

sektion **zentralschweiz**
ur sz ow nw lu zg

s i a

Statuten

der sia Sektion Zentralschweiz

Revision 2016

Statutenrevision 2016

Die Statuten der Sektion wurden aufgrund der Generalversammlung des SIA Zentralschweiz vom 11.11.2015 angepasst.

In den Statuten wird generell die männliche Form von Personenbezeichnung verwendet. Mit dieser Bezeichnung wird immer auch die weibliche Bezeichnung eingeschlossen.

I Rechtsform und Sitz

Art. 1

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Sektion Zentralschweiz ist ein Verein im Sinn der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich in Luzern. Der Verein ist Sektion des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

II Zweck

Art. 2

Der Verein pflegt Beziehungen zwischen Fachkollegen in der Zentralschweiz. Er fördert das Ingenieurwesen, die Architektur und andere wissenschaftliche Disziplinen aus den Bereichen Bau, Technik und Umwelt; er bekräftigt deren kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bedeutung, fördert kreatives und innovatives Schaffen sowie das Streben nach Qualität. Der Verein stellt den Kontakt zwischen seinen Mitgliedern und zu den Behörden, zur Wirtschaft und zur Öffentlichkeit sicher. Er hält seine Mitglieder zu einer ethisch korrekten Berufsausübung an und verpflichtet sie dazu, die Regeln des fairen Wettbewerbs und die Standesregeln einzuhalten; er vertritt diese Grundsätze im beruflichen Umfeld.

Art. 3

Neben den Vereinsstatuten gelten die Statuten des SIA und dessen Standesregeln als verbindlich.

III Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Studentenmitgliedern

Die Mitgliederkategorien sind in den Statuten des SIA beschrieben. Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des SIA.

Aufnahme

Art. 5

Die Aufnahmebedingungen sind in den Statuten des SIA festgelegt.

Einzelmitglieder stellen, unter Beilage der Dokumente für den Nachweis der Aufnahmebedingungen, das Gesuch um Aufnahme in den Verein direkt an den SIA.

Der SIA entscheidet endgültig über die Aufnahmen.

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

Übertritte

Art. 6

Der Vorstand kann Mitglieder anderer Sektionen des SIA auf schriftliches Gesuch hin ohne weitere Formalitäten jederzeit in den Verein aufnehmen. Der Vereinsbeitrag wird ab neuem Vereinsjahr geschuldet.

Standesregeln

Art. 7

Wenn sich ein Einzelmitglied, Ehrenmitglied oder Studentenmitglied Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit den Grundsätzen der Berufsausübung im Widerspruch stehen, haben die Sektion, aber auch jedes einzelne Mitglied dafür besorgt zu sein, dass die Angelegenheit der zuständigen Standeskommission überwiesen wird.

Ausschluss

Art. 8

Der Vorstand der Sektion stellt dem Vorstand des SIA den Antrag zum Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt waren, oder wenn das Mitglied seinen übrigen Vereinspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst.

Austritt

Art. 9

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Übertritt in eine andere Sektion, ausser bei explizit gewünschter mehrfacher Sektionszugehörigkeit, oder Austritt aus dem SIA.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt voll geschuldet.

Art.10

Einzelmitglieder leisten Beiträge als Vereinsmitglieder an den Verein. SIA Firmenmitglieder, mit Sitz oder Filialen in den zur SIA Sektion Zentralschweiz gehörenden Kantonen, entrichten der Sektion einen zusätzlichen Bürobeitrag. Der Bürobeitrag ist pro Adresseintrag im SIA-Firmenverzeichnis in den zur SIA Sektion Zentralschweiz gehörenden Kantonen geschuldet.

Die Beiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und Personen über 65 Jahre bezahlen keine Beiträge.

Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, haben nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die in den zwei letzten Monaten des Jahres eintreten, bezahlen keinen Beitrag für das laufende Jahr.

Art. 11

Mitglieder, die während zwei Jahren trotz Mahnung keine Beiträge geleistet haben, werden auf Antrag des Vorstandes der Sektion vom Vorstand des SIA ausgeschlossen.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV Organisation

Art. 13

Die Vereinsorgane sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Delegiertenversammlung
- D Rechnungsrevisoren
- E Fachgruppen
- F Geschäftsstelle

Über die Verhandlungen der verschiedenen Organe wird Protokoll geführt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, der Delegierten, der Rechnungsrevisoren und anderer Kommissionen ist ehrenamtlich. Auslagen, die sie im Interesse oder Auftrag des Vereins machen, werden ihnen aus der Vereinskasse vergütet.

A Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Das Datum ist mindestens drei Monate vorher bekanntzugeben. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 50 oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 15

Zur Generalversammlung wird mit Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 16

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets sowie die Festsetzung des Jahresbeitrages
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
3. Wahl der Delegierten auf die Dauer von zwei Jahren
4. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes auf die Dauer von zwei Jahren
5. Anträge von Mitgliedern
6. Bereinigung von Differenzen zwischen Vorstand und Fachgruppen.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Revision der Statuten
9. Auflösung des Vereins

Art. 17

Alle Abstimmungen werden offen, Wahlen geheim durchgeführt, sofern nichts anderes beschlossen wird. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden mit Stichentscheid des Präsidenten.
Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.

B Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4-8 Mitgliedern. Die verschiedenen Fachrichtungen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 19

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand in seinen regelmässigen Sitzungen erledigt. Der Vorstand kann für die Bewältigung besonderer Aufgaben Spezialisten zuziehen.

Der Vorstand bestimmt mögliche Kandidaten für die Mitwirkung in den Gremien des Schweizer Ingenieur- und Architektenvereins in Absprache mit den Fachgruppen (vgl. Art. 26)

Art. 20

Der Vorstand ist befugt, nicht budgetierte jährliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.00 zu beschliessen. Der Vorstand beschliesst auf Antrag des Kassiers, wie das Vereinsvermögen anzulegen ist.

Art. 21

Aus den Mitgliedern des Vorstandes bestimmt der Vorstand den Abgeordneten in die Delegiertenversammlung des SIA zusätzlich zum Präsidenten, der von Amtes wegen Abgeordneter ist.

C Delegiertenversammlung

Art. 22

Mindestens 12 Mitglieder des Vereins bilden gemeinsam mit dem Vorstand die Delegiertenversammlung. Die verschiedenen Fachrichtungen sollen angemessen vertreten sein.

Art. 23

Die Delegiertenversammlung unterstützt den Vorstand als beratendes Organ. Statutenänderungen, Geschäfte der Delegiertenversammlungen des SIA und Anträge auf Auflösung des Vereins müssen der Delegiertenversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

Art. 24

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens 5 Delegierten einberufen.

D Rechnungsrevisoren

Art. 25

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Rechnungsführung und Vermögensstand des Vereins. Sie erstatten über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

E Fachgruppen

Art. 26

Der Verein kann Fachgruppen bilden. Diese befassen sich mit den entsprechenden fachspezifischen Anliegen des Vereins.
Die Gruppen orientieren den Vorstand laufend über ihre Tätigkeit, insbesondere über Schritte, die auch die Interessen des Vereins berühren. Sofern der Vorstand mit dem beabsichtigten Vorgehen einer Gruppe nicht einverstanden ist und die Differenzen nicht bereinigt werden können, beruft der Vorstand eine Generalversammlung ein, welche endgültig entscheidet. Die Kosten für Druck und Versand der Einladungen zu Fachgruppenveranstaltungen übernimmt der Verein. Der Vorstand kann an die Gruppen Beiträge für spezielle Aufgaben beschliessen.

F Geschäftsstelle

Art. 27

Die SIA Sektion Zentralschweiz betreibt eine Geschäftsstelle.
Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in administrativen Belangen und führt das Vereinsarchiv.
Das Budget für die Geschäftsstelle wird im Rahmen des Vereinsbudgets festgelegt.

V Auflösung des Vereins

Art. 28

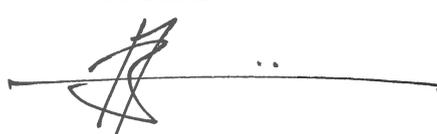
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgen durch eine Generalversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

Diese Statuten sind am 11. November 2015 von der Generalversammlung des SIA Sektion Zentralschweiz angenommen und durch die Delegiertenversammlung des SIA vom 22. April 2016 in Zug genehmigt worden.

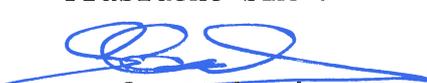
Der Präsident :


Patrik Bisang

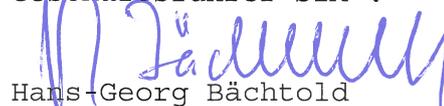
Der Aktuar :


Markus Bieri

Präsident SIA :


Stefan Cadosch

Geschäftsführer SIA :


Hans-Georg Bächtold

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 08.11.00/16.06.01/23.05.14.